

69. Jahrgang Nr. 47
Donnerstag, 20. November 2014

INHALTSVERZEICHNIS

Entwürfe zur 8. Krefelder Weihnachtsmarktasse ...	S. 313
Arbeitstagung zum Hafeprojekt in Krefeld	S. 314
Kulturmarkt bereichert „Kultur findet Stadt(t)“	S. 314
Stadt zahlt Sportfördermittel an Vereine aus	S. 314
Kulturbüro sucht Anbieter für Kulturrucksack	S. 314
IB übernimmt weiterhin Trägerschaft der Villa K	S. 315
Aus dem Stadtrat	S. 315
Bekanntmachungen	S. 315
Auf einen Blick	S. 324

AUSSTELLUNG DER ENTWÜRFE ZUR 8. KREFELDER WEIHNACHTSMARKTTASSE

Auch dieses Jahr wird es wieder eine original „Krefelder Weihnachtsmarktasse“ geben. Zum achten Mal haben Studierende der Hochschule Niederrhein kreative Entwürfe gefertigt. Damit Interessierte die Möglichkeit bekommen, sich die verschiedenen keramischen Objekte aus dem Wettbewerb anzusehen, findet eine Ausstellung der Entwürfe bis zum Beginn des Weihnachtsmarktes bei Lechner+Hayn, Rheinstraße 114, statt.

Bei der offiziellen Eröffnung des Weihnachtsmarktes werden die Designer der drei besten, von der Jury prämierten Tassen, am Donnerstag, 20. November, um 18 Uhr vorgestellt. Das mit dem ersten Preis ausgezeichnete Modell wird als „Krefelder Weihnachtsmarktasse 2014“ wieder bei der Kilian-Porzellanmanufaktur in Süddeutschland in einer Auflage von 650 Stück hergestellt. Sie wird nach der Prämierung auf dem Weihnachtsmarkt am Stand des Stadtmarketings, bei „Lechner+Hayn“ und im SWK

Service Center an der Hansastrasse zu kaufen sein. Schon in den letzten Jahren erreichten die „Krefelder Weihnachtsmarktassen“ Sammlerstatus und waren nach wenigen Wochen ausverkauft.

Die vielen interessanten Entwürfe der Studierenden haben der Jury die Entscheidung nicht leicht gemacht. Keramik in den unterschiedlichsten Stilrichtungen mit ausgefallenen Formgebungen fanden den Weg in die Endausscheidung. Von klassisch bis extravagant haben die Studenten bewiesen, was es heißt, Fantasie nicht nur zu besitzen, sondern auf kreative Art und Weise in ihre Arbeit einfließen zu lassen.

Die Weihnachtsstasse ist ein Gemeinschaftsprojekt von Hochschule Niederrhein, Stadtmarketing und Krefelder Weihnachtsmarkt GbR. Bis zum 23. Dezember stehen die Pforten des Weihnachtsmarktes sonntags bis donnerstags von 11 bis 20 Uhr sowie freitags und samstags von 11 bis 21 Uhr offen. Am Totensonntag, 23. November, ist der Weihnachtsmarkt von 18 bis 21 Uhr geöffnet.



Auch dieses Jahr wird es wieder eine original „Krefelder Weihnachtsmarktasse“ geben. Zum achten Mal haben Studierende der Hochschule Niederrhein kreative Entwürfe gefertigt.

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

ARBEITSTAGUNG ZUM HAFENPROJEKT IN KREFELD

Im Museum Burg Linn in Krefeld hat eine Arbeitstagung zum Thema „Der Rhein als europäische Verkehrsachse. Von der Antike zum Mittelalter“ stattgefunden. Das Krefelder Museum arbeitet gemeinsam mit der Universität Bonn, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz/Landesarchäologie, dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, dem Römisch-Germanisches Museum der Stadt Köln und dem LVR-Landesmuseum Bonn an einem Verbundprojekt im Rahmen des bundesweiten Programms „Häfen von der Römischen Kaiserzeit bis zum Mittelalter. Zur Archäologie und Geschichte regionaler und überregionaler Verkehrssysteme“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Mit der Eroberung des linksrheinischen Gebiets durch die Römer wuchs die Bedeutung des Rheins als Wasserstraße nochmals beachtlich an. Die neu entstandenen Ansiedlungen am Strom besaßen Häfen, Verlade- und Anlegestellen, die heute zwar oft bekannt, aber selten gut erforscht sind. Das gleiche gilt für die Transportgüter, für deren Herkunft, Aufkommen und Transfer es bislang noch keine systematische Erfassung gibt. Deshalb haben sich Museen und Institutionen an der „Rheinschiene“ von der Mosel bis zum Niederrhein zu dem Verbundprojekt „Der Rhein als europäische Verkehrsachse“ zusammengeschlossen, um diese Forschungslücke zu füllen.

KULTURMARKT BEREICHERT VERANSTALTUNG „KULTUR FINDET STADT(T)“ AB 2015

Ab 2015 gehört der Kulturmarkt zum festen Bestandteil von „Kultur findet Stadt(t)“. „Mit der Zusammenlegung sehen wir die Chance, die Idee der publikumswirksamen Präsentation der Krefelder Kulturszene auch in Zeiten knapper Kassen sicherzustellen“, erläutert hierzu Helmut Schroers, Leiter der Krefelder Mediothek und Mitbegründer des Kulturmarktes. Als Termin für die Großveranstaltung in der Krefelder Innenstadt ist der 20. Juni 2015 vorgesehen.

Für die Präsentation von Galerien sowie freien und städtischen Kultureinrichtungen ist geplant, aus der Rheinstraße für einen Tag eine Kulturmeile zu machen. Auf diese Art und Weise erhoffen sich die Initiatoren über den Kreis der Kulturinteressierten hinaus auch Kunden des innerstädtischen Handels – der sich wie gewohnt engagiert – auch neues Publikum anzusprechen. „Am Samstag, dem 20. Juni präsentiert sich durch die beabsichtigte Zusammenlegung von Theaterfest, Kulturmarkt und „Kultur findet Stadt(t)“ die Krefelder Innenstadt als großes Schaufenster für Krefelder Kultur“, ergänzt Uli Cloos, Leiter des Fachbereichs Marketing und Stadtentwicklung.

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

STADT ZAHLT SPORTFÖRDERMITTEL AN VEREINE AUS

Die Stadt Krefeld zahlt wie auch in den Vorjahren ihre Sportfördermittel nach einem Schlüssel aus. Darauf hat sich der Sportausschuss in seiner Sitzung am Mittwoch, 11. November, geeinigt. Für jugendliche Mitglieder erhalten die Vereine 4,50 Euro, was bei 20 817 jugendlichen Mitgliedern insgesamt 93 676,50 Euro ausmacht. Je Übungsleiter gibt es 46,50 Euro, bei 928 Übungsleitern sind dies 43 152 Euro. Im Zuge der Abstimmung über die Haushaltsausführung 2014 hatte die Bezirksregierung Düsseldorf der Stadt die Zustimmung erteilt, 198 585 Euro an die jeweiligen Vereine und Institutionen ausbezahlen. Das sind 90 Prozent des ursprünglichen Ansatzes. Die Restmittel davon stehen für die Bewilligung weiterer Zuschüsse (Betriebskosten-, Fahkostenzuschüsse) und entsprechende Zuweisungsbeträge an den Stadtsportbund zur Verfügung.

Zudem waren Mittel zur energetischen Sanierung der Einrichtungen der Sportvereine auf den Bezirkssportanlagen in Höhe von 25 000 Euro veranschlagt, die ebenfalls an die jeweiligen Vereine ausgezahlt werden können. Aufgrund der seit Jahren extrem ungünstigen Entwicklung der Nebenkosten auf den eigenverantwortlich von Vereinen genutzten Bezirkssportanlagen, hatte der Sportausschuss am 12. November 2013 beschlossen, den Regievereinen aus den energetischen Mitteln einen Förderzuschuss in Höhe eines prozentualen Aufschlags auf die bislang gewährten Nebenkostenzuschüsse zu zahlen.

Bereits im April 2014 hatte der Stadtsportbund beantragt, die im Haushalt 2014 zur Verfügung stehenden Mittel wiederum wie im Vorjahr an die Regievereine ausbezahlen. Die Verwaltung begrüßte uneingeschränkt diesen Antrag. Hierbei ist einzubeziehen, dass die in den 1990-er Jahren mit den Sportvereinen abgeschlossenen Verträge zur eigenverantwortlichen Nutzung der Bezirkssportanlagen sowohl den Vereinen als auch der Stadt Vorteile gebracht haben. Nach Auffassung der Verwaltung gilt es, diese für beide Seiten vorteilhafte Situation zu wahren.

KULTURBÜRO SUCHT ANBIETER FÜR PROGRAMM DES KULTURRUCKSACKS 2015

Für das Programm des Kulturrucksacks 2015 sucht das Kulturbüro der Stadt Krefeld Kunst- und Kulturschaffende, die mit Zehn- bis 14-Jährigen arbeiten möchten. Intention des Kulturrucksacks ist die Einbeziehung einer breiten Palette von Kunst-, Kultur-, Bildungs- und Jugendorten und Einrichtungen bei einer gezielten Ansprache von Kindern- und Jugendlichen aus benachteiligten Lebenssituationen. „Wir wollen die Tür zu Kunst und Kultur so weit wie möglich für diese Altersgruppe öffnen“, sagt Anke Zwering, Organisatorin des Kulturrucksacks beim Kulturbüro der Stadt Krefeld. Interessierte haben bis zum 28. November die Gelegenheit, sich mit einer inhaltlichen und finanziellen Projektbeschreibung sowie einer Kurzbiografie um eine Förderung zu bewerben.

Als Programmformen kommen einmalige Workshops, regelmäßige Kurse, besondere Besichtigungen, Events, Aufführungen, Festivals oder Ferienprogramme in Betracht. Eine Zusammen-

arbeit mit Freizeitzentren und Jugendkunstschulen habe sich in den vergangenen Jahren als besonders produktiv erwiesen. „Die Angebote sollten am Nachmittag oder in den Ferien stattfinden. Möglichst losgelöst von Schule, da hier bereits andere Fördergelder greifen“, so Zwering. Das Gesamtfördervolumen darf 5000 Euro nicht überschreiten. Das maximale Honorar für 60 Minuten beträgt 35 Euro. Eine fachkundige Jury wählt die förderwürdigen Anträge bis zum 31. Januar 2015 aus.

Weitere Informationen über eine Bewerbung und deren Voraussetzungen wie die Bereitschaft zur Mitarbeit an der Evaluation des Landesprogramms sowie der Bewerbung unter dem gemeinsamen Label „Kulturrucksack“ aller Angebote gibt es bei Anke Zwering per E-Mail anke.zwering@krefeld.de oder montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr unter der Telefonnummer 02151 583616. Für über 18 000 Kinder und Jugendliche zwischen zehn und 14 Jahren in den Städten Krefeld, Viersen und Willich steht das Angebot „Kulturrucksack“ seit 2012 zur Verfügung. Dabei haben kulturelle Institutionen der Städte und freie Kulturschaffende eine Angebotspalette für Kinder und Jugendliche geschaffen, um sie für Kultur zu begeistern und sie in kreative Schaffensprozesse als Akteure einzubinden. Weitere Informationen stehen auf der Internetseite www.krefeld.de/kulturbuero unter dem Stichwort „Kulturrucksack“.

IB ÜBERNIMMT WEITERHIN TRÄGERSCHAFT DER VILLA K AN DER STEINSTRASSE

In der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie informierte Beigeordneter Gregor Micus darüber, dass der Internationale Bund (IB West GmbH) seine ausdrückliche Bereitschaft signalisiert hat, die Trägerschaft der Jugendeinrichtung Villa K an der Steinstraße fortzuführen.

Die Verwaltung werde nun mit der Gesellschaft eine Folgeleistungsvereinbarung ab Januar des kommenden Jahres unterzeichnen, die weitestgehend mit der vorherigen Vereinbarung übereinstimme. Lediglich eine Verringerung von drei auf zwei Planstellen sei vorgesehen, so Micus. Damit ist das Weiterbestehen der Jugendeinrichtung Villa gesichert.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 24. November bis 28. November 2014 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 25. November 2014

17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität, Rathaus

17.00 Uhr Kultur- und Denkmalausschuss, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Oppum-Linn, Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule, Alte Flur 21, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 26. November 2014

16.30 Uhr Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit, Rathaus



BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER WETTBÜROSTEUER IN DER STADT KREFELD

Vom 13.11.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Krefeld ausgeübte Vermitteln oder Veranstellen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.
- (3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Wettbüros (Wettvermittler).
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Bei Wettbüros im Sinne des § 1 wird die Fläche der genutzten Räume in qm (Fläche der Wettannahme, Fläche der Verfolgung der Wettereignisse sowie Fläche des Getränkeauschanks) bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt. Die Bereiche der Garderoben, Toiletten oder ähnliche Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt.
- (2) Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat 10,00 Euro pro Quadratmeter Fläche des genutzten Raumes.

§ 4 Mitteilungspflichten

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme, der Stadt Krefeld schriftlich mitzuteilen. Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros hat der jeweilige Betreiber der Stadt Krefeld die Fläche gemäß § 3 Abs. 1 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung mitzuteilen.
- (2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Be-

treiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit) ist ebenfalls unverzüglich der Stadt Krefeld schriftlich mitzuteilen.

- (3) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Krefeld eine Selbstauskunft zu erteilen. Zu diesem Zweck stellt die Stadt Krefeld ein entsprechendes Formular zur Verfügung.
- (4) Die Stadt Krefeld ist berechtigt, die genutzte Räumlichkeit jederzeit in Augenschein zu nehmen.

§ 5 Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Inbetriebnahme des Wettbüros.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Die Stadt Krefeld ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.

In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

- (2) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes wird die Steuer wie folgt fällig
 - a) durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer in voller Höhe für den angefangenen Kalendermonat an,
 - b) durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war; andernfalls wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 7 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung (AO) ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 8 Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.
- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen

in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Krefeld vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros
2. § 4 Abs. 2: Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes
3. § 4 Abs. 3: Selbstauskunft
4. § 8 Abs. 1: Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den genutzten Räumlichkeiten
5. § 8 Abs. 2: Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung zu prüfender Unterlagen

§ 10 Rechtlicher Hinweis

Diese Satzung entspricht in ihren Grundzügen der Satzung der Stadt Hagen vom 09.07.2014 (Amtsblatt der Stadt Hagen Nr. 28/2014 vom 25.07.2014, S. 137), welche am 18.06.2014 vom Ministerium für Inneres und Kommunales sowie vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Aktenzeichen 35-49.01.01-71.1-1196/14 genehmigt wurde.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13. November 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

VERGNÜGUNGSTEUERSATZUNG DER STADT KREFELD

Vom 13.11.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Stadt Krefeld erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer.
 - (2) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Krefeld veranstalteten und nachstehend aufgeführten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:
 1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen. Eine vergnügungssteuerpflichtige Tanzveranstaltung gewerblicher Art im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht des Veranstalters durchgeführt wird bzw. Dritte im Rahmen der Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht den Verkauf von Speisen und Getränken betreiben oder an dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt sind;
 2. Schönheitstänze (z.B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
 3. Vorführung von pornographischen Filmen oder Bildern z.B. in Nachtclubs, Bars, Sauna- oder Swingerclubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben, auch in Kabinen;
 4. Das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, sofern sie nicht nach dem Spielbankengesetz von Nordrhein-Westfalen (SpielbG NRW) von der Vergnügungssteuer befreit sind;
 5. Das Halten oder die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit denen vergleichbare Veranstaltungen ermöglicht werden in:
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung), z.B. Internet-Cafés,
 - b) Gast-, Schank-, oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.
- Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.
6. Sex- und Erotikmessen.

7. Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bordellen, Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen.

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind/ist

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, die begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und durch Vorlage der Befreiung von der Körperschaftssteuer einen entsprechenden Freistellungsbescheid vorlegen können;
2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. der Betrieb von Kickern, Billard, Dart und Spielgeräten, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere);
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
5. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen erteilten Tanzunterrichts.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 gilt der Halter (Aufsteller) als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhalblenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung).

§ 4 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Steuer wird erhoben
 1. für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 als Steuer nach der Größe des benutzten Raumes (§ 5)
 2. für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Apparate (§ 6);
 3. für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 a) und b) für Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit nach der Bruttokasse (§ 6);
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im gleichen Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird die Regelung des

Abs. 1 unter Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes angewandt.

§ 5 Steuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Die Steuer wird nach der Größe des benutzten Raumes berechnet. Als Größe des Raumes gilt der Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, der Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Der Steuersatz beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche:
 - a) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 = 2,00 Euro,
 - b) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 6 = 3,50 Euro,
 - c) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 = 20,00 Euro,
 - d) bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 = 5,00 Euro.
- (3) Solange die Veranstaltung nicht länger als 24 Stunden dauert, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (4) Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

§ 6 Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für das Halten oder die Benutzung von Apparaten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 bemisst sich bei Apparaten ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe b) nach der Anzahl der Apparate; bei Apparaten mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit (Apparate mit manipulationssicheren Zählwerken) gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) nach der Bruttokasse. Bruttokasse im Sinne dieser Satzung ist für Geldspielgewinngeräte das Einspielergebnis, welches sich aus der elektronisch gezahlten Bruttokasse eines jeden Kalendermonats (Erhebungszeitraum) ergibt. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sogenannter Fehlbetrag) abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zu Grunde zu legen. Zur Ermittlung des Gesamtbetrages auf Basis der Bruttokasse sind alle Geldspielgewinngeräte zu berücksichtigen, welche in denselben Räumlichkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 a) und b)) und mit gleicher Postanschrift aufgestellt sind.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 a)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse,
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat 43,00 Euro

2. an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 b)
 - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 20 v. H. der Bruttokasse,
 - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit je angefangenem Kalendermonat 28,00 Euro
3. für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Mensch und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzenden Praktiken dargestellt werden, beträgt die Steuer sowohl in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 a) sowie an sonstigen Orten (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 b) 1.000,00 Euro je Apparat und Kalendermonat.
- (3) Apparate mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage notwendig sind (z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, usw.). Das negative Einspielergebnis jedes einzelnen Apparates mit Gewinnmöglichkeit ist im Erhebungszeitraum (Abs. 1) mit 0,00 Euro anzusetzen. Zur Ermittlung des Gesamtbetrages sind alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit zu berücksichtigen, welche in denselben Räumlichkeiten (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 a) und b)) und mit gleicher postalischer Anschrift aufgestellt sind.
- (4) Der Halter hat eine Erklärung für den Erhebungszeitraum gem. § 12 Abs. 6 nach amtlichem Vordruck über die im Stadtgebiet von Krefeld aufgestellten einzelnen Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a) und b)), getrennt für alle in Krefeld bestehenden Aufstellorte und die dafür selbst berechnete Steuer, unter Angabe der in Abs. 3 genannten Angaben zur Bemessungsgrundlage einzureichen. Die Vergnügungssteuererklärung muss vom Halter oder einem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Alle Zu- und Abgänge von Apparaten sind in der Erklärung getrennt nach Aufstellorten und danach aufsteigend nach der Zulassungsnummer vorzunehmen.

§ 7 Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 sind bis spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Krefeld anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung auf dem den die Veranstaltungen folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist in Abstimmung mit der Stadt Krefeld eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (2) Die Stadt Krefeld ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abgabenordnung in Höhe der voraussichtlich entstehenden Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und 6 mindestens 10.000,00 Euro.

§ 8 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen worden ist.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (§ 1) ist die Stadt Krefeld berechtigt, die Vergnügungssteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November zu entrichten.
- (3) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird ist, soweit keine andere Regelung getroffen wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b), Nr. 2 Buchstabe b) und Nr. 3 richten sich Festsetzung und Fälligkeit nach den Absätzen 2 und 3.
- (5) In den Fällen des § 5 (Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Nachveranlagungen sind innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) Hinsichtlich der Verwirkung von Säumniszuschlägen findet die Bestimmung des § 240 der Abgabenordnung Anwendung.
- (7) Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 14, 17 + 20 KAG NRW und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Vergnügungssteuer gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10 Vorauszahlung

- (1) Die Stadt Krefeld ist berechtigt, Vorauszahlungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Bei erstmaliger Aufstellung werden die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Vorjahres-Durchschnittswert der Einspielergebnisse an vergleichbaren Aufstellorten bemessen.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (3) Eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe an die tatsächlichen Verhältnisse ist jederzeit möglich. Der Steuerschuldner kann eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe beantragen, wenn die Veränderung der Bemessungsgrundlagen nachweislich zu einer Veränderung der Vorauszahlungen von mehr als 20 % führt.

§ 11 Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

- (1) Verstößt der Steuerschuldner gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt.

- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 12 Steuerpflicht und Mitwirkungspflicht

- (1) Zur An- und Abmeldung für das Halten oder die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 ist verpflichtet der Steuerschuldner (Veranstalter) gemäß § 3 dieser Satzung. Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 10. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Wird im Laufe des Kalendermonats die Aufstellung von Apparaten ohne Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe a) und b) im Stadtgebiet von Krefeld vollständig eingestellt, ist die Einstellung bis zum 10. des auf die Aufgabe folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn dies der Stadt Krefeld vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat ununterbrochen geschlossen sein.
- (4) Die Beauftragten der Stadt sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Räumlichkeiten im Sinne des § 99 der Abgabenordnung zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung der Beauftragten der Stadt zu erfolgen. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (6) Jeder Halter bzw. Aufsteller für Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit im Sinne dieser Satzung hat eine Steuererklärung getrennt für jeden Kalendermonat bei der Stadt Krefeld jeweils zum 10. des nachfolgenden Kalendermonats für den abgelaufenen Kalendermonat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Angabe der in § 6 genannten Angaben zur Bemessungsgrundlage einzureichen sowie die Steuer für alle im Stadtgebiet von Krefeld bestehenden Aufstellorte einzeln für jeden Apparat mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit gesondert für jeden Aufstellort und insgesamt für alle Aufstellorte selbst zu berechnen. Die Steuererklärung muss vom Halter oder einem Bevollmächtigten unterschrieben sein. Die Entstehung und Fälligkeit der Steuer ergibt sich aus den §§ 8 und 9 dieser Satzung. Auf die insoweit bestehende Mitwirkungspflicht des Steuerpflichti-

gen nach § 90 der Abgabenordnung wird verwiesen. Diese Erklärung ist eine Steuererklärung im Sinne der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG NRW.

- (7) Bei Apparaten mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ist der im jeweiligen Kalendermonat letzte Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Bei mehreren Auslesetagen innerhalb eines Kalendermonats gilt die Summe aller elektronisch gezählten Kassen als elektronisch gezählte Bruttokasse eines jeden Kalendermonats.
- (8) Der Vergnügungssteuererklärung (Abs. 6) sind auf Anforderung alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend den Vorgaben des § 6 Abs. 3 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum beizufügen, bzw. nachzureichen. Auf die Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung wird hingewiesen.
- (9) Ist die elektronisch gezählte Bruttokasse nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist diese auf andere Art glaubhaft zu machen. Darüber hinaus kann die Steuerfestsetzung im Schätzwege – § 162 der Abgabenordnung – erfolgen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- § 5 Abs. 1 Angabe zur Größe des benutzten Raumes;
- § 7 Abs. 1 Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen;
- § 7 Abs. 2 Nichtzahlung der Sicherheitsleistung;
- § 12 Abs. 1 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatebestandes oder des Aufstellortes;
- § 12 Abs. 4 Verweigerung der Einblicknahme von Geschäftsunterlagen im Sinne dieser Satzung sowie das Betreten der Räumlichkeiten im Sinne des § 99 der Abgabenordnung;
- § 12 Abs. 5 Verweigerung des Auslesens der Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit;
- § 12 Abs. 6 Abgabe der Steuererklärung sowie Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten;
- § 12 Abs. 8 Verweigerung der Vorlage der Zählwerksausdrucke;
- § 12 Abs. 9 Verstoß gegen die Nachweispflichten;

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 – 14, 17 + 20 KAG NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Krefeld vom 18.12.2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 10.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13. November 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

ANPASSUNG DER ENTGELTREGELUNG FÜR ABSPERRMASSNAHMEN DES FACHBEREICHES TIEFBAU FÜR DRITTE IM ÖFFENTLICHEN RAUM DER STADT KREFELD

Vom 10.11.2014

I. Engeltfestsetzung

1. Das Entgelt für das Absperren einer Veranstaltung durch Dritte im öffentlichen Straßenraum durch den Fachbereich Tiefbau beträgt pauschal 46,00 EUR pro Arbeitsstunde für den Einsatz einer Arbeitskraft inklusive Kosten eines Einsatzfahrzeugs. Jeder zusätzliche Personaleinsatz wird darüber hinaus mit 37,00 EUR pro Arbeitsstunde berechnet.
2. Das Entgelt (Stundensatz) wird alle zwei Jahre kostenmäßig neu ermittelt und aktualisiert.
3. Anlässlich von Veranstaltungen mit reinem Brauchtumscharakter wird kein Entgelt berechnet.

II. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt ab 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 01.06.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltregelung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 10. November 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Grundbesitzabgaben und die Gewerbesteuer für die Monate Oktober, November und Dezember wurden am 15.11.2014 fällig. Daran und an die Zahlung aller sonstigen nicht gestundeten Rückstände an Steuern, Gebühren und Beiträgen sowie Abgaben, deren Vollziehung nicht ausgesetzt wurde, erinnert die **Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld**.

Für Barzahlung stehen **alle Banken, die Deutsche Post AG sowie alle Zweigstellen der vorgenannten Geldinstitute** zur Verfügung. Man sollte unbedingt den bargeldlosen Zahlungsverkehr wählen und die Beträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf das Konto 310 003 bei der Sparkasse Krefeld, das Konto 8682431 bei der Postbank Essen oder auf Konten der Finanzbuchhaltung Krefeld bei fast allen Krefelder Banken überweisen.

Die Finanzbuchhaltung empfiehlt als zeitgemäßen und rationalen Zahlungsverkehr die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Dabei braucht man keine Zahlungstermine zu überwachen und hilft der Stadt in den Bemühungen, die Verwaltungskosten zu senken.

Nähere Hinweise hierzu entnehmen Sie bitte der Internetveröffentlichung mit dem dort abrufbaren Vordruck:

<http://www.krefeld.de/fb21> – Dienstleistung „Lastschriftverfahren der Stadt Krefeld“.

Vorteile des Lastschriftverfahrens:

- Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- Die Zahlung im Wege des Lastschriftverfahrens gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von sechs Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Schecks sind **ausschließlich** an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen bereits **drei Werktagen vor Fälligkeit** bei dieser eingegangen sein.

58. SATZUNG ÜBER ERSCHLIESSUNGSANLAGEN IN DER STADT KREFELD

Vom 10.11.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) und

der §§ 132 und 133 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954) und des § 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Krefeld vom 15. Juni 1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 1990, S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Für die Klieberbruchstraße – von Hökendyk bis Minkweg – ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand zu ermitteln und auf die erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Die Straße besteht aus einer Fahrbahn und einem einseitigen Gehweg. Die Entwässerung der befestigten Straßenflächen erfolgt teilweise über einseitige Entwässerungsmulden und teilweise über Entwässerungsmulden innerhalb einer Grünfläche mit Baumbestand. Das Regelprofil der Straße beträgt 14,85 m. Die Beleuchtung erfolgt durch einseitige Mastaufsatzleuchten.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 10. November 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

1. Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 653 – Europark Fichtenhain C und Campus Fichtenhain –. Ziel der Planung ist es, für eine nachfragegerechtere Ausrichtung der Gewerbeflächen Festsetzungen aus dem seit 2004 geltenden Bebauungsplan Nr. 653 zu ändern (insb. Änderung des Erschließungssystems und Überprüfung der bisher eingeschränkten Gewerbeflächenausnutzung).

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesent-

lich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

2. Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt

**am Dienstag, dem 02.12.2014, 18.00 Uhr,
Rathaus Fischeln, Ratssaal,
Kölner Straße 517, 47807 Krefeld,**

durch sachkundige Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtplanung.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch die Straßenbahnlinie 041 (Haltestelle Fischeln Rathaus) und die Buslinien 060 und 061 (Haltestelle Rosenstraße) erreichbar.

An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

3. Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche beim Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, 47829 Krefeld, Zimmer 322, schriftlich bzw. per E-Mail vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern des Fachbereiches erörtert werden.

Der Fachbereich Stadtplanung ist durch den Regionalexpress RE 11 und die Regionalbahn RB 33 (Haltestelle Krefeld-

Uerdingen Bf), die Straßenbahnlinie 043 und die Buslinien 054, 058, 831, 927 und 941 (Haltestelle Uerdingen Bf) sowie die Buslinien 058 und 059 (Haltestelle Querstraße) erreichbar.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden können, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Krefeld, den 10. November 2014

Doris Nottebohm
Bezirksvorsteherin

SATZUNG ÜBER DIE ANORDNUNG EINER VERÄNDERUNGSSPERRE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES IN AUFSTELLUNG BEFINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 321 2. ERGÄNZUNG – GWERBEGEBIET BOCKUM-NORD –

Vom 14.11.2014

Gemäß §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 04.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung

Zur Sicherung der städtebaulichen Planung wird für den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 321 2. Ergänzung – Gewerbegebiet Bockum-Nord – eine Veränderungssperre angeordnet.

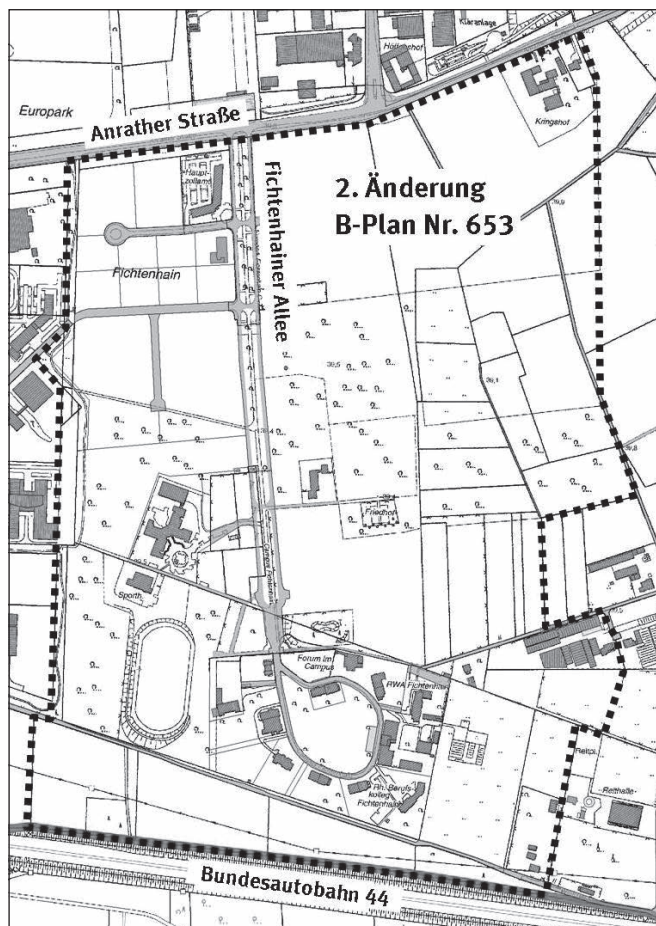
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 321 2. Ergänzung – Gewerbegebiet Bockum-Nord –.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre ergibt sich aus dem zu dieser Satzung gehörenden Plan.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren



Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

2. Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
3. Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
 - a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie endet, wenn der Bebauungsplan Nr. 321 2. Ergänzung – Gewerbegebiet Bockum-Nord – in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Bekanntmachung.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 04.11.2014 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Anordnung einer Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 321 2. Ergänzung – Gewerbegebiet Bockum-Nord – wird gemäß § 4 BekanntmVO in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Krefeld im Krefelder Amtsblatt hiermit angeordnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates vom 04.11.2014 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der vorbezeichnete zu diesem Beschluss gehörende Plan sowie die Satzung liegen vom Tage der Bekanntmachung an beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadtplanung, Parkstraße 10, Zimmer 322,

montag- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montag- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit.

Hinweise

Gemäß

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch
- b) § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch
- c) § 7 Abs. 6 Satz 2 Gemeindeordnung NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist dem Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Darüber hinaus wird auf folgende Vorschriften des BauGB über das Erlöschen des Entschädigungsanspruches hingewiesen:

§ 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

zu c) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zur besseren Orientierung ist das von der Veränderungssperre betroffene Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 14. November 2014

Gregor Kathstede
Oberbürgermeister

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

21.11. – 23.11.2014

Wirtz u. Winzen

Elisabethstraße 37, 47799 Krefeld, 714759

28.11. – 30.11.2014

Kamps Gebr.

Dreikönigen Straße 105, 47798 Krefeld, 21714



APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter: www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 0800 00 22833

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222



ÄRZTLICHER DIENST

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	19222
Branddirektion	612-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	19700

KREBSINFORMATIONSDIENST

des Deutschen Krebsforschungszentrums:

www.krebsinformationsdienst.de



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 57,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.